

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

69

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 495/60

Beschluß des BAG vom 1. März 1961

LAG Kiel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 495/60
2 Sa 107/60 Kiel

69

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am
1. März 1961 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Kiel
vom 25. Oktober 1960 – 2 Sa 107/60 – wird auf
Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

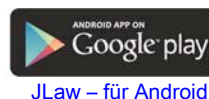
G r ü n d e :

Da das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zuge-
lassen hat und der vom Arbeitsgericht auf 3.000 DM fest-
gesetzte Wert des Streitgegenstandes die Revisionsgrenze
nicht erreicht, wäre die Revision nur zulässig, wenn das

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

angefochtene Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder notfalls eines Landesarbeitsgerichts oder eines obersten Arbeitsgerichts eines Landes abweiche und auf dieser Abweichung beruhe (§ 72 Abs. 1 ArbGG). Dies ist jedoch nicht der Fall. Das angefochtene Urteil weicht von keiner der in der Revisionsbegründung bezeichneten Entscheidungen ab.

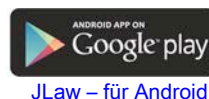
Das angefochtene Urteil weicht weder von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 17. September 1957 (AP Nr. 8 zu § 13 KSchG) noch von der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 4. März 1953 (auszugsweise abgedruckt bei Müller-Gröninger 280 KSchG § 13 Nr. 54) ab. Beide Entscheidungen gehen von der Ansicht aus, daß im Falle einer Kündigung wegen Betriebsstillegung der Betrieb im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht stillgelegt zu sein braucht. Derselben Ansicht ist aber auch das angefochtene Urteil. Denn es stellt seine Entscheidung darauf ab, ob bei Ausspruch der Kündigung die Stillegung des Krankenhauses der Beklagten bereits mit hinreichender Sicherheit vorauszusehen war, und verneint dies nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm kann im übrigen nicht mehr herangezogen werden, da das Bundesarbeitsgericht die Rechtsfrage mit seiner angezogenen Entscheidung zwischenzeitlich entschieden hatte.

Ebensowenig weicht das angefochtene Urteil von der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. März 1952 (auszugsweise abgedruckt bei Müller-Gröninger 280 KSchG § 13 Nr. 52) ab. In dieser Entscheidung wird gesagt, es komme nicht immer auf die ernsthafte Stillegungsabsicht des Arbeitgebers an, besonders dann nicht, wenn der Betrieb nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder eröffnet wird; denn dann spreche eine starke tatsächliche Vermutung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gegen die Ernsthaftigkeit der Stilllegungsabsicht und gegen die Stilllegung selbst. Mit diesen Gedanken hat sich das angefochtene Urteil aber überhaupt nicht auseinandergesetzt und brauchte sich übrigens auch schon deshalb nicht auseinanderzusetzen, da es in seinem Tatbestand feststellt, daß das Krankenhaus der Beklagten seit dem 1. April 1960 geschlossen ist.

gez. Dr. Müller

Schilgen

Dr. Meier-Scherling



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)